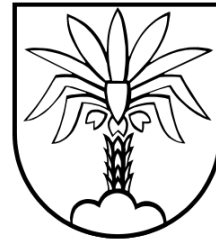


Hallwil
eifach andersch



Benutzungsreglement

öffentliche Anlagen

Gemeinde Hallwil

2017

Der Gemeinderat erlässt das folgende Benutzungsreglement für die öffentlichen Anlagen der Gemeinde Hallwil:

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für die Benutzung folgender Anlagen:
 - a) Sportanlagen
 - Mehrzweckhalle mit Bühne und Nebenräumen
 - Aussenanlagen (Sportplatz, Allwetterplatz (Tartanplatz), Hartbelagsplatz vor Schulhaus)
 - b) Küche
 - c) Aula
 - d) Sitzungszimmer OG Gemeindeverwaltung
 - e) Theorieraum Feuerwehrlokal
- 2 Funktionen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 3 Der Mietvertrag kommt zwischen der Gemeinde als Vermieterin und dem Veranstalter als Mieter zustande.

Art. 2 Zweckbestimmung

- 1 Die im Geltungsbereich aufgeführten Anlagen dienen in erster Linie dem stundenplanmässigen Unterricht der Schule. Soweit sie durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, stehen sie den Vereinen und anderen Benutzern zur Verfügung.
- 2 Die ausserschulische Verwendung darf den Schulunterricht nicht beeinträchtigen.
- 3 Für Übernachtungen stehen die Anlagen nicht zur Verfügung.
- 4 Die Mehrzweckhalle ist grundsätzlich für sportliche Zwecke bestimmt.
- 5 Die Anlagen können für regionale oder überregionale Anlässe wie Versammlungen, Ausstellungen usw. mit entsprechender Bewilligung beansprucht werden.
- 6 Für private Anlässe wie Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeste usw. werden die Anlagen nicht vermietet.

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Für die Benutzung der Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit ist ein Gesuch auszufüllen. Die Gesuche sind mindestens einen Monat (30 Tage) im Voraus einzugeben.
- 2 Öffentliche Anlagen werden nur an volljährige Gesuchsteller vermietet.
- 3 Termine für öffentliche Veranstaltungen des Gemeinderates und der Gemeinde haben Vorrang. Die Benutzer verzichten in solchen Fällen entschädigungslos auf die Belegung der Räume.

- 4 Die Gemeinde kann jederzeit und ohne Kostenfolgen von der Vermietung der Räume zurücktreten.
- 5 Der Hauswart legt die Sperrzeiten für Gebäudeunterhaltsarbeiten der Lokalitäten fest. Regelmässige Mieter werden über diese Sperrzeiten schriftlich informiert.
- 6 An Privatpersonen können grundsätzlich die Mehrzweckhalle inkl. Küche, die Aussenanlagen sowie die Aula vermietet werden.
- 7 Wird eine Annullation später als 14 Tage vor Mietantritt bekanntgegeben, wird dem Benutzer die Hälfte der gesamten Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.
- 8 Bei einer Annullation ist in jedem Falle für den administrativen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr, welche im Anhang 1 geregelt ist, zu entrichten.

Art. 4 Benutzungsbestimmungen

- 1 Die Räumlichkeiten werden nach vorgängig telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Hauswart übernommen.
- 2 Die Benutzer haben sich an die Anweisungen des Hauswartes zu halten. Ohne Bewilligung der zuständigen Behörde dürfen keine Räume benutzt werden.
- 3 Bei der Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen sind grösste Sorgfalt und Reinlichkeit walten zu lassen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.
- 4 Das Rauchen ist in allen Gebäuden, sowie auf dem Schulareal verboten.
- 5 In der Mehrzweckhalle, den Garderoben und Gängen, ist essen und trinken nicht erlaubt.
- 6 Ausgenommen von diesen Verboten sind bewilligte Anlässe mit Konsumation.
- 7 Die Böden dürfen nicht mit Fussballschuhen, Nagelschuhen usw. betreten werden.

Art. 5 Haftung

- 1 Der Mieter (auch Veranstalter genannt) haftet für entstandene Schäden, oder bei Verlust von Gegenständen. Die Behebung der Schäden wird vom Gemeinderat in Auftrag gegeben.
- 2 Die Gemeinde Hallwil lehnt jede Haftung gegenüber den Benutzern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Veranstalters, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen. Die Benutzung der Anlagen erfolgt in jeden Fall auf eigene Gefahr.

Art. 6 Gebühren

- ¹ Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen (welche nicht ordentliche Proben/Trainings betreffen), sowie für die Geschirrbenutzung ist eine Gebühr zu entrichten. Der Gemeinderat legt die Benutzungsgebühr gemäss Anhang 1 fest.
- ² Vereine und Organisationen haben an die Kosten der Reinigung, Beleuchtung, Kehrrichtentsorgung und Heizung Kostenbeiträge zu leisten. Ortsansässige Vereine sind von der Gebührenpflicht von Montag bis Freitag befreit. Veranstaltungen, die über 23.00 Uhr hinausgehen, sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen mit Sitz in Hallwil.

Art. 7 Öffentliche Veranstaltungen

- ¹ Die Mehrzweckhalle steht für öffentliche Veranstaltungen wie Abendunterhaltungen, Tanzabende und Feiern in beschränktem Rahmen zur Verfügung. Proben für solche Veranstaltungen in der vorhergehenden Woche sind mit den Sportvereinen, die normalerweise die Hallen belegen, vorgängig abzusprechen und im Anschlagkasten mitzuteilen.
- ² Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere auch für ein Verkehrs- und Sicherheitsdispositiv verantwortlich.
- ³ Bewilligungen für Verlängerungen und den Ausschank/Verkauf von Spirituosen sind durch den Veranstalter mit dem entsprechenden Gesuchsformular beim Gemeinderat Hallwil einzuholen.
- ⁴ Die Zufahrt zur Mehrzweckhalle muss immer frei gehalten werden. Einsatzfahrzeuge müssen die Durchfahrt zwischen Gemeinde-Parkplatz und Schulhausplatz jederzeit passieren können.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, zu ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und -anlagen aus dem Jahr 2005.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2017.

Hallwil, im November 2017

GEMEINDERAT HALLWIL

Walter Gloor-Huber

Gemeindeammann

Roland Suter

Gemeindeschreiber

Anhang 1

Benutzungsgebühren

Lokal	stundenweise in CHF	ortsansässig in CHF	auswärtig in CHF
Mehrzweckhalle ohne Bühne	25.00	150.00	400.00
Mehrzweckhalle mit Bühne	40.00	150.00	500.00
Aussenanlage	25.00	100.00	500.00
Beleuchtung Aussenanlage	10.00		
Küche	40.00	150.00	500.00
Aula	25.00	100.00	250.00
Sitzungszimmer OG Gemeindeverwaltung	25.00	100.00	250.00
Theorieraum FW-Lokal	25.00	100.00	250.00

Diese Tarife gelten als Richtlinie. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen anders entscheiden.
Ortsansässige Vereine können die Anlagen einmal pro Kalenderjahr zum halben Preis mieten.

Zusätzlich anfallende Kosten

Bei Anlässen mit Vorbereitungs-, respektive Reinigungsaufwand durch den Hauswart von mehr als 1 Stunde, werden diese dem Veranstalter entsprechend den aktuellen Ansätzen in Rechnung gestellt.

Entsorgung

Der Veranstalter muss den entstandenen Abfall selber fachgerecht entsorgen. Kehrrichtabfälle können durch die Gemeinde direkt entsorgt werden, müssen aber mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein. Diese Etiketten (35l-, 60l- oder 110l-Kehrrichtmarken sowie Containerplomben 800l) können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Parkplätze

Es sind die Parkplätze vor dem Kommunalgebäude, sowie jene vor dem Schulhaus zu benutzen. Für die Parkplatzeinweisung/-signalisation ist der Veranstalter verantwortlich. Der Gemeinderat empfiehlt die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr. Gesuchsformulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Geschirrvermietung

Miete	Verlust/Ersatz			
Gedeck (Menuteller, Dessertteller und Besteck)	Fr.	3.00	Fr.	*
Suppenteller	Fr.	1.00	Fr.	12.00
Kaffeetasse mit Unterteller	Fr.	1.00	Fr.	10.00
Weinglas	Fr.	0.50	Fr.	6.00
Kaffeeglas	Fr.	0.50	Fr.	6.00
Wasserglas	Fr.	0.50	Fr.	5.00
Wärmebehälter (Elektrowasserbad; Bain-Marie)	Fr.	50.00	Fr.	350.00
Tellerwärmer	Fr.	40.00	Fr.	1'000.00
Glühwein-Kocher	Fr.	35.00	Fr.	300.00
grosser Kochtopf 18 l	Fr.	20.00	Fr.	250.00
*				
Menuteller			Fr.	15.00
Dessertteller			Fr.	10.00
Gabel			Fr.	8.00
Messer			Fr.	8.00
Löffel			Fr.	8.00
Dessertlöffel			Fr.	4.00

Das Geschirr kann direkt beim Hauswart gemietet werden. Es muss gereinigt retourniert werden. Fallen zusätzliche Reinigungsarbeiten durch den Hauswart an oder wird der Hauswart explizit für die Übernahme der Reinigung beauftragt, werden diese mit dem festgelegten Stundenansatz von Arbeiten für Dritte (aktuell Fr. 80.00/Std.) nach Aufwand in Rechnung gestellt.

gültig ab 1. Januar 2020

Anhang 2

Hausordnung

1. Bei der Benutzung aller Anlagen sind grösste Sorgfalt und Sauberkeit walten zu lassen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) aufzukommen.
2. In der Mehrzweckhalle dürfen nur saubere Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen getragen werden. Im Freien benutzte Turnschuhe sind vor dem Eintreten in die Gebäude gründlich zu reinigen. Das Reinigen von Turnschuhen in den Duschen und Garderoben ist nicht gestattet.
3. Die Verwendung von Harz ist strikte untersagt. Durch die Hauswarte werden Kontrollen vorgenommen. Allfälliger zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter/Verein belastet.
4. In der Mehrzweckhalle sind das Rauchen sowie das Essen und das Trinken untersagt. Ausnahmen bezüglich Verpflegung werden bei gesellschaftlichen Anlässen gestattet.
5. Während den Unterrichtszeiten untersteht die Mehrzweckhalle der Aufsicht der Lehrkraft oder der Leiter. Ohne verantwortliche Leitperson darf sich niemand in der Mehrzweckhalle aufhalten. Trainer und Lehrkräfte betreten die Mehrzweckhalle als erste und verlassen sie nach einer Kontrolle im Geräteraum und den Garderoben (Ordnung überprüfen, Licht löschen, Türen schliessen) als letzte.
6. In den Gängen der Mehrzweckhalle ist das Ballspielen oder Einspielen verboten.
7. Die Sportanlagen unterstehen der Aufsicht des Hauswarts. Dieser macht im Interesse aller Benutzer täglich Kontrollgänge (auch in den Materialräumen), um bei Verstössen gegen die Hausordnung sofort reagieren und die Fehlbaren anhalten zu können.
8. In den Sportanlagen ersparen Kommunikation und Rücksichtnahme viele unnötige Konflikte. Absprache wegen Platz- und Materialbedarf, Vermeidung von "unnötigem" Lärm (z.B. Backgroundmusik), Stundenplanänderungen, Stunden- oder Trainingsausfälle sind dem Hauswart mitzuteilen.
9. Die Mehrzweckhalle ist vor jeder Lektion (ohne Aufwand) bezugsbereit. Mobile Turngeräte sind nach Gebrauch wieder am angestammten Platz zu versorgen. Für die Aussenanlagen stehen spezielle Turngeräte zur Verfügung.

10. Die feuerpolizeilichen Anordnungen sind zu beachten. Notausgänge müssen immer frei begehbar sein und dürfen nicht abgeschlossen werden.
11. Die Mehrzweckhalle (einschliesslich Gänge, WC's und Garderoben) ist kein Aufenthaltsraum. Das Zuschauen kann nur in Absprache mit dem Leiter gestattet werden.
12. Das Abstellen von Velos, Mofas und Kickboards unter dem gedeckten Eingang der Mehrzweckhalle ist verboten. Velos, Mofas und Kickboards sind in/bei den Veloständern abzustellen.
13. Fundgegenstände können beim Hauswart abgegeben und abgeholt werden. Über Gegenstände, die nicht innerhalb eines halben Jahres abgeholt werden, verfügt der Hauswart (Kleidersammlung, Kehricht etc.).
14. Nach den Abendtrainings muss das Licht vom Vereinsverantwortlichen in allen Räumen gelöscht und die Aussentüren der Gebäude geschlossen werden. Über Mittag werden die Gebäude vom Hauswart geschlossen.
15. Die Mehrzweckhalle ist spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Sämtliche Veranstaltungen, Meisterschaftsspiele und Trainings, die über 23.00 Uhr hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.
16. Die Aussenanlagen sind um 22.00 Uhr zu verlassen. Sämtliche Veranstaltungen, Meisterschaften und Trainings, die über 22.00 Uhr hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.